

Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Stand: 03.10.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung und die Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen

- (1) Wahlen, Votenvergaben und Satzungsänderungsanträge sind auf digitalen Landesmitgliederversammlungen nicht möglich.
- (2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt.
- (3) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen pseudonymisiert mittels eines Online-Verfahrens durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Pro-Contra-/offene Redebeiträge,
 - Antrag auf Schließung der Redeliste,

- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- Antrag auf Prüfung der Verständlichkeit eines Antrages,
- Antrag auf kürzere oder längere Redezeiten,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf frühere Behandlung eines Antrages/ mehrerer Anträge (2/3 Mehrheit),
- Antrag auf geheime Abstimmung (5% der Mitglieder)
- Antrag auf ein Frauenforum (Einfache Mehrheit der Frauen),
- Antrag auf Öffnung der quotierten Redeliste (einfache Mehrheit der Frauen),
- Antrag auf Aufrechterhaltung eines Antrages (ohne Abstimmung),
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (ohne Abstimmung),
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf Änderung eines Beschlusses der Tagungsleitung.

Ein Geschäftsordnungsantrag, die zu einem Ungleichgewicht aus Pro- und Contra-Beiträgen führen, sind unzulässig.

(3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzung zu ihr geladen wurde.

§ 5 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Landesmitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 6 Tagungsleitung

- (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Das Präsidium bereitet die Sitzung vor, legt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen fest, leitet die Sitzung, nimmt Änderungsanträge, Rückholanträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über Zulässigkeiten, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung Helfer*innen und für die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen eine Zählkommission vorschlagen.
- (4) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.
- (5) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören aus der Sitzung ausschließen.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von mind. fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Personalwahlen finden immer geheim statt. Bei der Wahl des Präsidiums und der Zählkommission wird davon abgesehen.
- (3) Im ersten Wahlgang ist eine Person mit absoluter Mehrheit gewählt. Sollte im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erreichen, kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie die relative Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Wahl von offenen und geschlossenen Plätzen ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (5) Stimmzettel aus denen der Wähler*inwille nicht eindeutig hervorgeht oder aus denen sich Rückschlüsse auf die Wähler*in ziehen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Auszählung darf von jedem Mitglied beobachtet werden.

§ 8 Anträge

- (1) Als ordnungsgemäß eingebracht gilt ein inhaltlicher Antrag, der zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorlag und der eine Woche vor Beginn an alle

Mitglieder in Textform verschickt wurde. Für Anträge an die Satzung gilt eine Einbringungsfrist von sieben Wochen. Alle Mitglieder müssen in der ordentlichen Ladung zur Mitgliederversammlung darüber informiert werden, dass Satzungsänderungsanträge anstehen.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge oder Globalalternativen (im folgenden ÄÄ) sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Für ÄÄ an Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von 2 Wochen. Für ÄÄ die das Thema eines Antrages ändern oder den überwiegenden Inhalt des Antrages liefern, gilt die Einbringungsfrist regulärer Anträge – davon ausgenommen sind Globalalternativen. Das Präsidium stellt sicher, dass vor Befassung eines Änderungsantrages dieser allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Verständigen sich die Antragssteller*innen auf die (modifizierte) Übernahmen von ÄÄ, so gelten diese als angenommen. Jedes Mitglied kann die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Antrags/ÄÄ fordern und damit eine Abstimmung verlangen.

(4) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(5) Zur Einbringung begründen die Antragssteller*innen ihren Antrag in einem Redebeitrag. Nach der Behandlung von ÄÄ ist eine ebenso lange Gegenrede möglich. Weitere Debattenbeiträge sind unter Wahrung einer ausgeglichenen Zahl von Pro- und Contra-Beiträgen möglich. Verständnisfragen werden vom Präsidium oder den Antragssteller*innen neutral beantwortet.

(6) Anträge werden, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es gibt die Möglichkeit der Enthaltung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungsanträge werden mit 2/3 Mehrheit angenommen.

(7) Die Reihenfolge in der die Anträge behandelt werden, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. Das Präsidium kann beschließen, von dieser Reihenfolge abzuweichen, um die Quotierung analog zu den Redelisten umzusetzen.

§ 9 Rückholanträge

Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit (der einfachen Mehrheit folgt die 2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 10 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Mittels Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.